

Stadt Ellwangen (Jagst)

B a u v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan

für das Gebiet K ö t t e n w i e s e n

Auf Grund der Art. 2 und 3 der BauO. vom 28.7.1810 sowie des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 auf Grund des § 7 Abs. 1 bis 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 4 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948.

Außerdem wird zugrunde gelegt die Ortsbausatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 13.3.1939 vom I.M. genehmigt.

In dem Baugebiet "Kottenwiesen" dürfen nur Gebäude erstellt werden, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die Zahl der Stockwerke wird auf 2 unter dem Dachgesims beschränkt. Für die Stellung der Gebäude sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend. Als Dachform ist ein Satteldach zu wählen.

Dachaufbauten sind nur mit dem unbedingt nötigen Umfang und nur insoweit zulässig, als die geschlossene Wirkung des Daches nicht beeinträchtigt wird. Die Dachgesimse sind als sichtbare Sparrengesimse auszubilden. Es sind möglichst keine 3-flügeligen Fenster einzubauen. Die Fenster sind mit einer Querspasse zu versehen.

Das Anbringen von Firmenschildern und Schaukästen ist unzulässig. Die Einfriedigung der Grundstücke hat mit einheitlich gestalteten hölzernen Zäunen oder Hecken nach näheren Angaben der Baugenehmigungsbehörde zu erfolgen.

In den Bauverbotsflächen können Nebengebäude von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Gesamthöhe in den Hausgärten zugelassen werden.

Festgestellt vom Gemeinderat am 3.
März 1950 Prot. § 528 und genehmigt
durch Erlaß des Innenministeriums
vom 9. Mai 1950 Nr.V Ho 1869.

Ellwangen (Jagst), den 15. Mai 1950

Bürgermeisteramt: